

Verhaltens- und Zustandshaftung schließen sich nicht gegenseitig aus. Sie können bei einer Sache gleichzeitig vorliegen. Das ist z. B. gegeben, wenn eine Person in einer Gruppe von Antragstellern mit einem abgestellten Plakat ihre Übersiedlung in die BRD auf dem Marktplatz fordert. Gegenüber dieser Person können die Befugnisse des VP-Gesetzes wegen der Teilnahme an der Ansammlung und wegen des abgestellten Plakates wahrgenommen werden. Da in diesen Fällen in der Regel unterschiedliche Befugnisse wahrgenommen werden müssen, ist auch eine differenzierte Anwendung der Verhaltens- und Sachhaftung möglich.

Gemäß § 9 Abs. 3 kann Verantwortlichkeit nach dem VP-Gesetz für Personen entstehen, die weder für ihr Verhalten noch für Sachen haften müssen. Die Verantwortlichkeit dieser Personen ergibt sich ausschließlich aus ihrer Fähigkeit, die Gefahr wirksam abwehren zu können[^]. Für das Entstehen der Verantwortlichkeit nach § 9 Abs. 3 wird gefordert, daß die Gefahr "nicht auf andere Weise" als durch die Einbeziehung Dritter abgewehrt werden kann.

Aus dieser Formulierung ist der Grundsatz ersichtlich, der auch im § 11 Abs. 4 nochmals ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß die Inanspruchnahme Dritter erst dann gestattet ist, wenn weder die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 oder 2 noch die Kräfte und Mittel des MfS in der konkreten Situation ausreichen um die Gefahr zu beseitigen. Eine typische Situation für die Einbeziehung Dritter in die Gefahrenabwehr ist z. B. gegeben, wenn sich der Verantwortliche im Sinne von § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 weigert, die Gefahr zu beseitigen und wenn die zum Einsatz gebrachten Mittel und Kräfte hierzu allein nicht in der Lage sind.

So kann z. B. ein Dritter verpflichtet werden, einen mit einer Losung beschmierten Kleintransporter solange in seiner Garage oder hinter der verschlossenen Toreinfahrt auf seinem Grundstück abzustellen, wie das zum Entfernen oder Überdecken der Losung notwendig ist.